Gebäudeenergiegesetz

Aktuelle Anforderungen und Fördermöglichkeiten zum Heizungstausch

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW

Öko-Zentrum NRW - Planen Beraten Qualifizieren

Wir sind….

… Weiterbildungsanbieter, Architekturbüro, Energieberater und Nachhaltigkeitsexperten.

… Ansprechpartner für alle Fragen rund um das nachhaltige und energieeffiziente Bauen und Sanieren.

… 50 feste Mitarbeiter/innen.

… kompetent in Theorie und Praxis.

Neuerungen beim Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Änderungen am Gebäudeenergiegesetz

Vorgaben des Koalitionsvertrages und deren Konkretisierung im Entlastungspaket der Koalitionsspitzen vom 24.03.2022:

- Ab 2025 soll der bisherige Förderstandard **Effizienzhaus 40 zum verpflichtenden Neubau-Standard** werden.
- Ab 2024 soll jede neu eingebaute Heizung mit **mind. 65 % erneuerbaren Energien** betrieben werden.
- **Verschärfung für wesentliche Ausbauten**, Umbauten und Erweiterungen zum 1.1.2024, auszutauschende Teile sollen dem **Effizienzhaus 70** entsprechen.
- **Solarpflicht für gewerbliche Neubauten**, bei privaten Neubauten soll die Solarnutzung zur „Regel“ werden.

Exkurs: Solarpflichten der Bundesländer

Übersicht über Solarpflichten der Bundesländer

Auf der Internetseite des Öko-Zentrums ist eine Übersicht der Solarpflichten der verschiedenen Bundesländer zu finden, die regelmäßig aktualisiert wird.

Exkurs: Solarpflichten in NRW

Bestehende Solarpflicht in NRW

Die Landesbauordnung NRW enthält eine Solarpflicht für Parkplätze von Nichtwohngebäuden mit min. 35 Stellplätzen, für die ab dem 01.01.2022 der Bauantrag gestellt wird.

Geplante Solarpflicht in NRW

Schrittweise Einführung einer Solarpflicht in NRW gemäß Koalitionsvertrag:

- ab 01.01.2023 für alle öffentlichen Neubauten (noch nicht umgesetzt)
- ab 01.01.2024 für alle gewerblichen Neubauten
- ab 01.07.2024 für umfassende Dachsanierungen bei kommunalen Gebäuden
- ab 01.01.2025 für private Neubauten
- Ab 01.01.2026 für umfassende Dachsanierungen bei privaten und gewerblichen Bestandsgebäuden.

65%-EE-Pflicht ab 2024

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

65%-EE-Pflicht ab 2024

- Am 19.04.2023 hat das Bundeskabinett einen abgestimmten **Referentenentwurf zum GEG** beschlossen. Dieser wurde im parlamentarischen Verfahren noch deutlich verändert und **am 8.9.2023 vom Bundestag beschlossen**.
- Die GEG-Novelle soll zum 1.1.2024 in Kraft treten.
- Darin werden mögliche **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** beschrieben. Zudem werden Regelungen zu **Gasetagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergemeinschaften** und zum **Mieterschutz** vorgesehen.

- Den GEG-Entwurf sowie aktuelle Informationen zum Stand der Gesetzgebung finden Sie auf unserer Internetseite.

Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt ab dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wird).

- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen.

  Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.

Einführung und Übergangsregelungen

- Liegt die **kommunale Wärmeplanung vor Ablauf dieser Fristen** vor, gilt die 65%-EE-Pflicht einen Monat nach der Bekanntgabe der Kommune über die "Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet.

- Allerdings gilt dies nur für **Gebäude, die in solchen ausgewiesenen Netzausbaugebieten** liegen. Für alle anderen Gebäude gilt die 65%-EE-Pflicht trotz vorliegender Wärmeplanung erst mit Ablauf der o.g Fristen.

- Kommunen, in denen **bis zum Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung** vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

Einführung und Übergangsregelungen

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden**.

- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.

- Die 65%-EE-Pflicht gilt zudem nicht für alle Heizungsanlagen, die **vor dem 19.4.2023 (Kabinettsbeschluss) beauftragt** wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)**
- **Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§71c)**
- **Stromdirektheizung (§71d)**
  Nur bei sehr guter Gebäudedämmung zulässig, außer bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Dort darf die Stromdirektheizung auch bei schlechtem baulichem Wärmeschutz eingesetzt werden.

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Solarthermieanlage (§71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h Absatz 1)**
  Der Deckungsanteil kann über die Heizleistung der Wärmepumpe im Verhältnis zur Leistung des Spitzenlastkessels nachgewiesen werden.
- **Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h Absatz 2-5)**
  Vereinfachter Nachweis für eine Solarthermieanlage in Kombination mit einem Kessel, der zu mind. 60 % mit Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff betrieben wird

Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- **Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder blauem/grünem Wasserstoff (§71f und 71k)**

  Heizungsanlagen, die Erdgas verbrennen und "auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar" sind, dürfen weiterhin eingebaut mit Erdgas betrieben werden, wenn für den Standort im Rahmen der Wärmeplanung ein „Wasserstoffnetzausbaugebiet“ ausgewiesen wurde und das Netz spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll.

  Es muss einen verbindlichen Fahrplan für die Umstellung auf Wasserstoff geben, der von der Bundesnetzagentur geprüft werden muss.
  Kommt dann doch kein Wasserstoffnetz, muss für jede Heizungsanlage, die bis dahin eingebaut wurde, die 65%-EE-Pflicht innerhalb von drei Jahren nachgeholt werden. Mehrkosten muss der Gasnetzbetreiber erstatten.

Beratungspflicht beim Einbau von Gasheizungen

Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, muss sich vorab beraten lassen.

Ziel ist es, mögliche Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen aufzuzeigen. Die Beratung soll daher auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO_2-Bepreisung, hinweisen.

Diese Beratung darf u.a. auch von Schornsteinfegern, Installateuren und Heizungsbauern, Ofen- und Luftheizungsbauern sowie allen Energieberater/innen von der Expertenliste durchgeführt werden.

Ausnahmen und Übergangsfristen für Sonderfälle

In einigen **Sonder- und Härtefallen** sollen die verpflichteten Eigentümer mehr Zeit zur Umsetzung der 65-%-EE-Pflicht erhalten:

- Bei jedem Heizungstausch (nicht nur bei Heizungshavarien) soll nach §71i einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich sein, wenn **innerhalb von fünf Jahren** nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65 % EE-Vorgabe erfüllt.
- Soweit ein **Anschluss an ein Wärmenetz absehbar**, aber noch nicht möglich ist, soll nach §71j eine Übergangszeit von 10 Jahren gelten, in denen weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden können, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein Vertrag zum Anschluss des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus EE abgeschlossen wird.

Ausnahmen und Übergangsfristen für Sonderfälle

- Die ursprünglich geplante Ausnahmeregelung für selbstnutzende **Eigentümer/innen, die mind. 80 Jahre alt sind**, ist wieder gestrichen worden.

- **Alle Eigentümer/innen (unabhängig vom Alter)** können - wie bisher schon – auf Antrag von den Pflichten des GEG befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine **„unbillige Härte“** vorliegt.

- Eigentümer/innen, die **mind. 6 Monate ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen** beziehen werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.

Ausnahmen und Übergangsfristen für Sonderfälle

- Bei **Gebäuden mit mind. einer Etagenheizung** soll eine Entscheidungsfrist von **fünf Jahren** nach Ausfall der ersten Etagenheizung gewährt werden, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen.
- Soweit eine Zentralisierung der Heizung gewählt wird, sollen die Eigentümer/innen weitere **acht Jahre Zeit zur Umsetzung** bekommen.

Betriebsverbot für alte Heizkessel

- Das ursprünglich geplante **Betriebsverbot für fossile Niedertemperatur- und Brennwertkessel** ab einem Alter von 30 Jahren wurde wieder gestrichen.
- Es bleibt bei dem **bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:

  „Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“

Bundesförderung effiziente Gebäude

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Förderstruktur der BEG

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Kreditförderung	Kreditförderung mit Tilgungszuschuss		Zuschussförderung
Klimafreundlicher Neubau (KFN) Neubau von WG und NWG	**BEG Wohngebäude (WG)** Sanierung zum Effizienzhaus	**BEG Nichtwohngebäude (NWG)** Sanierung zum Effizienzgebäude	**BEG Einzelmaßnahmen (EM)** Sanierung von WG und NWG
Neubau	**Systemische Sanierungsmaßnahmen**		**Einzelmaßnahmen**
Keine separate Förderung der Baubegleitung	**Förderung der Fachplanung und Baubegleitung**		

Aktuelle Infos zur BEG immer unter www.oekozentrum.nrw/beg

Grundlagen der BEG für Sanierungen

- Die Förderung erfolgt als
  - als **Kredit mit Tilgungszuschuss** für die Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude bei der KfW oder
  - als **direkter Investitionszuschuss** für Einzelmaßnahmen in der Sanierung beim BAFA
- Keine Anwendung des EU-Beihilferechts - **BEG ist komplett beihilfefrei.**
- Die Förderung wurde zum 28.07.2022 (bei der KfW) und zum 15.08.2022 (BAFA) **umfassend geändert und gekürzt** und zum 1.1.2023 erneut geändert.
- Alle wichtigen Änderungen sind auf unserer Internetseite und in einem Sonder-Infoletter der Energieeffizienz-Expertenliste beschrieben.
- Die aktuellen Richtlinien sind auf der Internetseite des BMWK verfügbar.

Förderung von Einzelmaßnahmen

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Förderung von Einzelmaßnahmen

- Die **Förderquoten für Einzelmaßnahmen** liegen bei:
  - 15 % für Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung)
  - 10 bis 25 % für Erneuerbare Heizsysteme
- Förderquoten können durch verschiedene Boni erhöht werden.

- **Förderfähige Kosten pro Antrag und Kalenderjahr**
  - bei Wohngebäuden bis zu 60.000 € je Wohneinheit, max. 600.000 €
  - bei Nichtwohngebäuden bis zu 1.000 €/m² NGF, max. 5 Mio. €

- Diese Summe darf **pro Kalenderjahr** (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge) nicht überschritten werden. Die Förderung kann jedes Jahr neu in Anspruch genommen werden.

Boni für Heizungstausch und Wärmepumpen

- **Zusätzlicher Bonus von 10 Prozentpunkten** für den Austausch von funktionstüchtigen
  - **Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen**
  - **Gasheizungen**, deren Inbetriebnahme mind. 20 Jahre zurückliegt
  - **einzelnen Etagenheizungen**, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Voraussetzung ist eine **fachgerechte Demontage und Entsorgung** der Heizung und die **vollständige Umstellung auf erneuerbare Energien**.
- **Zusätzlicher Bonus von 5 Prozentpunkten** für Wärmepumpen mit **Erdreich oder Wasser als Wärmequelle** oder für **Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel**.

BEG-Förderquoten für Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen Heizungsanlagen (seit 01.01.2023)	**Zuschuss**	**Bonus Heizungs-tausch**	**Bonus Wärmepumpe**	**Maximaler Zuschuss**
Solarkollektoranlagen	25 %	10 %	-	35 %
Biomasseheizungen	10 %	10 %	-	20 %
Wärmepumpen	25 %	10 %	5 %	40 %
Brennstoffzellenheizung	25 %	10 %	-	35 %
Wärmenetzanschluss	30 %	10 %	-	40 %

BEG-Förderquoten für Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen Gebäudehülle und Anlagentechnik (seit 01.01.2023)		**Zuschuss**	**iSFP-Bonus***	**Maximaler Zuschuss**
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %	20 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/ Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau "Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau MSR-Technik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	15 %	5 %	20 %
Heizungs-optimierung**	Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch	15 %	5 %	20 %

* Bonus für individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) nur bei Wohngebäuden möglich

** nur bei Wohngebäuden bis 5 Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden bis 1.000 m² förderfähig

Förderfähige Kosten – Beispiel

- **Beispiel für die förderfähige Kosten** beim Austausch einer alten Ölheizung gegen eine Erdreich-Wärmepumpe:

- **Zu den förderfähigen Kosten gehören:**
  - Ausbau und Entsorgung von Ölheizung und Öltank
  - Einbau und Anschluss der neuen Wärmepumpenanlage
  - Erschließung der Wärmequelle (z.B. Geothermiebohrungen)
  - Erneuerung des Heizkreisverteilers und der Heizungsregelung
  - Umbau des Verteilsystems von Heizkörpern auf Fußbodenheizung
    inkl. Ausbau und Entsorgung von Heizkörpern und altem Estrich
    inkl. Einbau eines neuen Heizestrichs

- **Förderquote:** 25 % (Wärmepumpe) + 10 % (Austauschbonus) + 5 % (WP-Bonus) = 40 %
- Förderung mit **40 %** von bis zu **60.000 €** je Wohneinheit → bis **24.000 € je WE**
- Förderung mit **40 %** von bis zu **1.000 €** je m² NGF bei Nichtwohngebäuden

iSFP-Bonus – 5% bei der Sanierung von Wohngebäuden

- Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ **geförderten iSFP** und wird diese innerhalb eines Zeitraums von **maximal 15 Jahren** nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um **zusätzliche fünf Prozentpunkte** (iSFP-Bonus).
- Für **Anlagen zur Wärmeerzeugung** wird kein iSFP-Bonus gewährt.
- Weitere Voraussetzung für den iSFP-Bonus ist, dass es sich um eine **über mehrere Schritte gestreckte Sanierung** des Gebäudes handelt (keine Komplettsanierung in einem Zug).

iSFP – Sanierung in Schritten

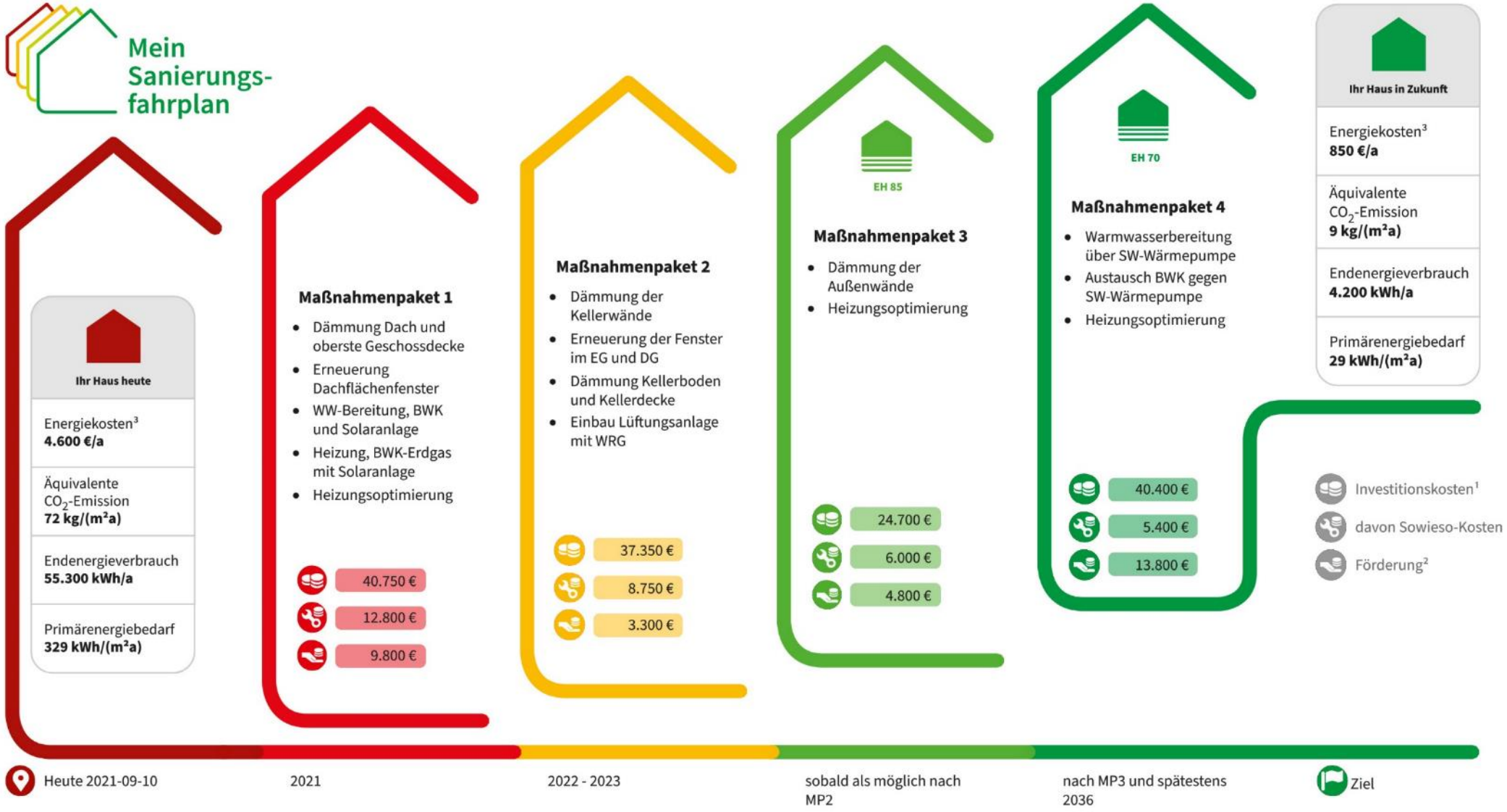

Quelle: dena/BMWK

iSFP-Bonus – Beispielberechnung einer Förderung

- Es liegt ein **iSFP für ein Einfamilienhaus mit Ölheizung** vor, das in mehreren Schritten saniert werden soll.
- **Erster Schritt 2023:**
  Einzelmaßnahme Dämmung des Daches (40.000 €)
  15 % Zuschuss + 5 % iSFP-Bonus **8.000 € Zuschuss**
- **Zweiter Schritt 2024:**
  Erdreich-Wärmepumpe mit Fußbodenheizung (60.000 €)
  40 % Zuschuss – kein iSFP-Bonus **24.000 € Zuschuss**
- **Dritter Schritt 2030:**
  Dämmung der Außenwand und
  Einbau neuer Fenster (Kosten 100.000 €)
  15% Zuschuss + 5 % iSFP-Bonus (auf max. 60.000 €) **12.000 € Zuschuss**
- Insgesamt **160.000 € förderfähige Kosten** und **44.000 € Zuschuss**

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter https://www.energiewechsel.de/

Geänderte Förderung erneuerbare Heizsysteme ab 2024

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht soll zum 1.1.2024 eine **geänderte Förderung für den Austausch von Heizungsanlagen** eingeführt werden.

- Die Zuständigkeit für die **Zuschussförderung von Heizungsanlagen** wechselt zum 1.1.2024 fast vollständig **vom BAFA zur KfW**.
- Aus dem Heizungsbereich bleibt lediglich die Förderung der „Errichtung/Erweiterung/Optimierung von Gebäudenetzen“ beim BAFA.
- Die **Zuschussförderung von Effizienzmaßnahmen** (Dämmung Gebäudehülle, sonstige Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) **bleibt beim BAFA**.

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Die Zuschussförderung wird für alle als Erfüllungsoption zugelassenen Heizungsanlagen ab dem 1.1.2024 einheitlich geregelt:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Wohn- und Nichtwohngebäude
- **Einkommensbonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Klima-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer beim Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gasheizungen**

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

- Der **Klima-Bonus von 20 %** gilt bei Umsetzung der Maßnahme bis einschließlich 2028. Danach nimmt der Bonus alle zwei Jahre um 3 Prozentpunkte ab.
- Der bestehende **Innovationsbonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle bleibt erhalten.
- Grundförderung und Boni können kumuliert werden – **jedoch nur bis zu einem Höchst-Fördersatz von maximal 70 %.**

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Die **förderfähigen Investitionskosten für Heizungsanlagen** betragen

- **bei Wohngebäuden** 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit und je 8.000 Euro ab der 7. WE.
- **bei Nichtwohngebäuden** 30.000 Euro für Gebäude bis 150 m² NGF. Für Gebäude > 150 m² NGF gilt folgende Staffelung der ff. Kosten:
  - bis 400 m² NGF – 200 Euro/m²
  - für > 400 bis 1.000 m² NGF zusätzlich 120 Euro/m²
  - für > 1.000 m² NGF zusätzlich 80 Euro/m²

Die förderfähigen Kosten für Heizungsanlagen können nur **einmalig und nicht pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden.

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

- Die bestehende **Zuschussförderung für Effizienzmaßnahmen** (Gebäudehülle, sonstige Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) bleibt bei 15 % plus ggf. 5 % iSFP-Bonus.
- Die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen bei Wohngebäuden betragen **30.000 Euro je Wohneinheit** und **erhöhen sich auf 60.000 Euro je Wohneinheit**, wenn für die Maßnahmen der iSFP-Bonus gewährt wird oder wenn der Eigentümer in der Richtlinie zur Förderung der Energieberatung für Wohngebäude nicht antragsberechtigt ist.
- Bei **Nichtwohngebäuden** werden die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen **von 1.000 auf 500 Euro je m² NGF reduziert**.

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

- Zudem bietet die KfW ab 2024 für selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro einen **zinsverbilligten Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen** an.
- Damit können für alle Einzelmaßnahmen bei Wohngebäuden die nach Abzug der Zuschussförderung verbleibenden Kosten (bis maximal 120.000 Euro pro Wohneinheit) finanziert werden. Die Zinsverbilligung soll maximal 4 Prozentpunkte betragen.
- Diese Kredite sollen allen Menschen offenstehen, die z.B. aufgrund von Alter oder Einkommen auf dem regulären Finanzmarkt keine Kredite erhalten würden. Der Bund stellt dafür die Übernahme des Ausfallrisikos sicher.

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Beispiel zum Vergleich der Förderungen 2023/2024:

Einfamilienhaus, Umrüstung von alter Gasheizung (> 20 Jahre) auf Wärmepumpe (mit Austauschbonus, ohne Innovations- und Einkommens-bonus), förderfähige Kosten 60.000 € (2023) bzw. 30.000 € (2024)

Kosten in €	**20.000 €**	**30.000 €**	**40.000 €**	**42.858 €**	**50.000 €**	**60.000 €**
Förderung 2023 (35 %)	7.000 €	10.500 €	14.000 €	15.000 €	17.500 €	21.000 €
Förderung 2024 (50 %)	10.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Vergleichsrechner Heizungsförderung 2023 - 2024

Mit diesem Rechner können Sie vergleichen, welche Förderung (BEG-EM) Sie für den Austausch Ihrer Heizung im derzeitigen und zukünftigen Förderporgramm vorraussichtlich erhalten würden. Füllen Sie dazu einfach die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben	
Art des Wärmeerzeugers	Wärmepumpe
Anzahl der Wohneinheiten	1
Investitionskosten	40.000 €

Download: **Förderrechner BEG EM Heizung** (Version 1.0, 50 kB)

Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

BEG-Reform zum 1.1.2023 – Effizienzhäuser

- Anhebung des **WPB-Bonus** für die Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude **von 5 auf 10 Prozentpunkte**. Zudem kann der WPB-Bonus seit dem 1.1.2023 auch schon bei einer **Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude 70 EE** genutzt werden.

- Neuer **Bonus für die „Serielle Sanierung“** (SerSan-Bonus) in Höhe von 15 %-punkten für Wohngebäude bei Sanierung zum Effizienzhaus 55 oder 40.

- Bei **gemeinsamer Beantragung von WPB- und SerSan-Bonus** ist der Bonus in Summe auf 20 Prozentpunkte gedeckelt.

WPB-Bonus

- Für die **energetisch schlechtesten Gebäude** (Worst Performing Building - WPB) wird ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn diese auf das **Effizienzhaus/-gebäude-Niveau 40, 55 oder 70 EE** saniert werden. Der Bonus ist mit der EE- oder NH-Klasse kumulierbar.

- **WPB-Definition über den Energieausweis**
  Wohngebäude - Klasse H im Bedarfs- oder Verbrauchsausweis
  Nichtwohngebäude - Energiebedarf/-verbrauch ≥ Endwert der Skala
- **WPB-Definition über Baujahr und Sanierungszustand der Außenwand**
  Unabhängig von der Einstufung im Energieausweis ist ein Gebäude (Wohn- oder Nichtwohngebäude) ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und mindestens 75 % der Fläche der Außenwand energetisch unsaniert ist.

SerSan-Bonus in der BEG

Definition gemäß Richtlinie BEG WG:

„Serielle Sanierung ist „die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung **abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente** sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Die abseits der Baustelle vorgefertigten Elemente weisen dabei einen so hohen Vorfertigungsgrad auf, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert.“

Serielles Sanieren nach dem Energiesprong-Prinzip

Quelle: Fischbach Gruppe

Quelle: Renowate

Quelle: GEWOBAU
Erlangen/Schmitt Photodesign

Quelle: ecoworks GmbH

SerSan-Bonus – Technische Anforderungen

Die Anforderungen für den SerSan-Bonus sind im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ (Stand 01/2023) wie folgt geregelt:

"Mindestvoraussetzung für den Förderbonus „Serielle Sanierung“ ist die **Sanierung der Fassade mit seriell vorgefertigten Fassadenelementen**. Zudem ist dieser Bonus an die **Erfüllung aller folgenden Bedingungen** geknüpft:

- Die neuen Fassaden- bzw. Dachelemente müssen mindestens aus einer **werkseitig vorgefertigten Tragkonstruktion** für die Dämm- und Witterungsebene auf Basis eines **digitalen 3-D Aufmaßes** bestehen.
- **Mindestens 80%** der zu sanierenden wärmeübertragenden Fassadenfläche des bestehenden Gebäudes muss vollständig mit seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelementen saniert werden“

SerSan-Bonus – Technische Anforderungen

Fortsetzung der Anforderungen für den SerSan-Bonus:

- „Die seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden bzw. Dachelemente **müssen in Größe und Form unverändert vor Ort angebracht** werden.
- Die Höhe der seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente muss **mindestens der Raumhöhe der jeweiligen Erd- und Obergeschosse** des zu sanierenden Gebäudes entsprechen. Ausgenommen von der Mindesthöhe sind Elemente direkt unterhalb von Dachüberständen.
- Bei seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen mit Fenstern müssen die **Fenster selbst oder ihre Rahmen bereits werkseitig** in die Fassaden- bzw. Dachelemente **eingebaut werden**."

BEG-Reform zum 1.1.2023 – EE-Klasse

- Mindestens **65 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs** müssen aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gedeckt werden.
- Voraussetzung für das Erreichen der EE-Klasse ist der **Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung**.
- **Ausnahmen** bestehen für den Denkmal-Standard sowie bei Nichtwohngebäuden für niedrig beheizte Zonen und für bestimmte Nutzungsprofile.
- Beim **Anschluss an ein Wärmenetz** kann für den Nachweis der EE-Klasse immer ein EE-Anteil des Wärmenetzes von 65 % pauschal angesetzt werden.

BEG-Reform zum 1.1.2023 – EE-Klasse

- Die **Anforderung zum Erreichen der EE-Klasse** wurde **von 55 % auf 65 % Deckungsanteil** aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme angehoben.
- Anders als bisher kann nun auch die **Wärmerückgewinnung aus einer Lüftungsanlage** und die Nutzung von **grünem Wasserstoff** oder **Biomethan** mittels Brennstoffzellen in der EE-Klasse angerechnet werden. Die Verfeuerung von Biogas oder Biomethan kann hingegen nicht mehr angerechnet werden.
- Beim **Anschluss an ein Wärmenetz** kann für den Nachweis der EE-Klasse immer ein EE-Anteil des Wärmenetzes von 65 % pauschal angesetzt werden.

BEG Wohngebäude - Förderung von Effizienzhäusern

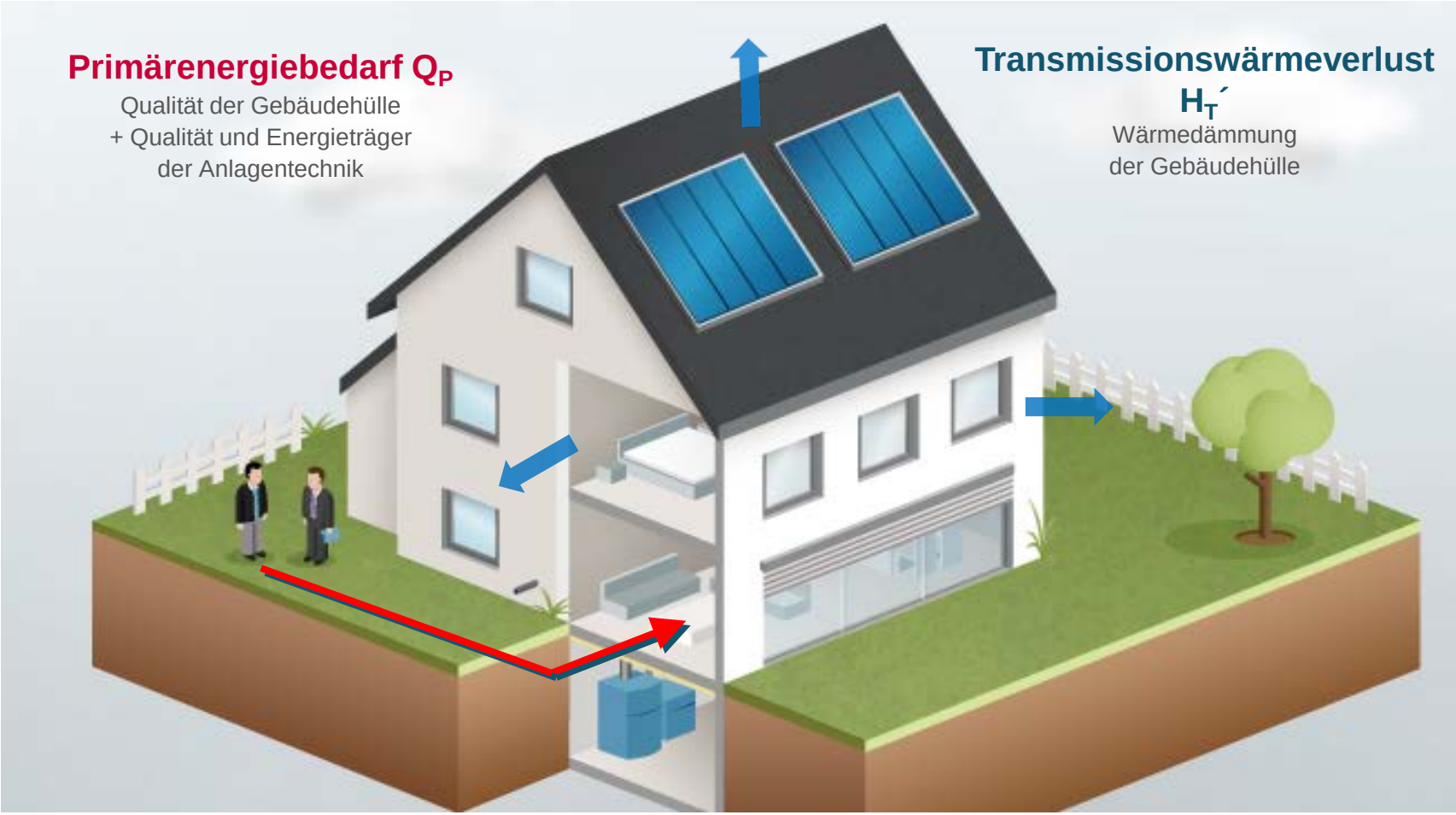

Effizienzhaus-Standards Wohngebäude Sanierung

Förderung als Kredit mit Tilgungszuschuss seit 01.01.2023					
Effizienzhaus-Standard	Zinsvorteil max.	Tilgungs-zuschuss	EE-Klasse oder NH-Klasse	WPB-Bonus	SerSan-Bonus
Effizienzhaus Denkmal	15 %	5 %	5 %	in Summe max. 20 %	
Effizienzhaus 85	15 %	5 %	5 %		
Effizienzhaus 70	15 %	10 %	5 %	10 % (nur 70 EE)	-
Effizienzhaus 55	15 %	15 %	5 %	10 %	15 %
Effizienzhaus 40	15 %	20 %	5 %	10 %	15 %

Zinsvorteil + Tilgungszuschuss = Zuschussförderung für Kommunen

EE- und NH-Klasse nicht kumulierbar. WPB- und SerSan-Bonus mit EE- oder NH-Klasse kumulierbar.

Förderfähige Kosten max. 120.000 Euro pro Wohneinheit, für die EE/NH-Klasse max. 150.000 Euro pro WE.

Förderung von Effizienzgebäuden bei Nichtwohngebäuden

Kompetenz im Ökologischen Bauen

Öko Zentrum NRW

BEG Nichtwohngebäude - Förderung von Effizienzgebäuden

Primärenergiebedarf Q_P
nicht erneuerbarer Gesamtenergiebedarf für Raumkonditionierung und Beleuchtung

Mittlerer U-Wert der Bauteile
verbesserte energetische Qualität der Gebäudehülle zur Reduktion von Wärmeverlusten

Effizienzgebäude-Standards Nichtwohngebäude Sanierung

Förderung als Kredit mit Tilgungszuschuss seit 01.01.2023				
Effizienzgebäude-Standard	Zinsvorteil max.	Tilgungs-zuschuss	EE-Klasse oder NH-Klasse	WPB-Bonus
Effizienzgebäude Denkmal	15 %	5 %	5 %	-
Effizienzgebäude 70	15 %	10 %	5 %	10 % (nur 70 EE)
Effizienzgebäude 55	15 %	15 %	5 %	10 %
Effizienzgebäude 40	15 %	20 %	5 %	10 %

Zinsvorteil + Tilgungszuschuss = Zuschussförderung für Kommunen

EE- und NH-Klasse nicht kumulierbar. WPB-Bonus kann mit EE- oder NH-Klasse kumuliert werden.
Förderfähige Kosten bis zu 2.000 €/m² NGF, maximal jedoch 10 Mio. € pro Objekt und Kalenderjahr.

Technische FAQ zu Effizienzhäusern/-gebäuden

Liste der technischen FAQ für Effizienzhäuser/-gebäude, angepasst an GEG und BEG-Richtlinien (Stand 05/2023):

Bundesförderung für effiziente Gebäude - **Liste der Technischen FAQ - BEG WG / BEG NWG / BEG KFN**

Bundesförderung für effiziente Gebäude
- Liste der technischen FAQ -

Effizienzhäuser / Effizienzgebäude / Klimafreundliche Gebäude

Download unter www.kfw.de/eee

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter https://www.energiewechsel.de/

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Beispiel zum Vergleich der Förderungen 2023/2024:

Einfamilienhaus, Umrüstung von alter Gasheizung (> 20 Jahre) auf Wärmepumpe (mit Austauschbonus, ohne Innovations- und Einkommens-bonus), förderfähige Kosten 60.000 € (2023) bzw. 30.000 € (2024)

Kosten in €	**20.000 €**	**30.000 €**	**40.000 €**	**42.858 €**	**50.000 €**	**60.000 €**
Förderung 2023 (35 %)	7.000 €	10.500 €	14.000 €	15.000 €	17.500 €	21.000 €
Förderung 2024 (50 %)	10.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €

Förderkonzept zur 65%-EE-Pflicht

Vergleichsrechner Heizungsförderung 2023 - 2024

Mit diesem Rechner können Sie vergleichen, welche Förderung (BEG-EM) Sie für den Austausch Ihrer Heizung im derzeitigen und zukünftigen Förderporgramm vorraussichtlich erhalten würden. Füllen Sie dazu einfach die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben	
Art des Wärmeerzeugers	Wärmepumpe
Anzahl der Wohneinheiten	1
Investitionskosten	40.000 €

Download: **Förderrechner BEG EM Heizung** (Version 1.0, 50 kB)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW